

## A1NEU Satzungsänderung

Antragsteller\*in: Valentin Bruch  
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge  
Status: Modifiziert

### Antragstext

1 Vorschlag für die geänderte Satzung:

2 §1 Name, Sitz und Eingliederung

3 1. Die Organisation heißt Grüne Jugend StädteRegion Aachen. Die Abkürzung  
4 lautet GJAC.

5 2. Der Sitz der GJAC ist die Geschäftsstelle des Kreisverbandes Aachen von  
6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

7 3. Die GJAC ist als selbstständige Vereinigung die politische  
8 Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Aachen. Als  
9 solche verfolgt die GJAC Ziele, die denen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
10 Kreisverband Aachen ähneln, vertreten allerdings unabhängig derer ihre  
11 Meinungen.

12 4. Die GJAC organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-,  
13 Finanz- und Personalautonomie, darf jedoch dem Grundkonsens der Partei  
14 nicht widersprechen.

15 5. Die GJAC ist eine anerkannte Basisgruppe der GRÜNEN JUGEND NRW (GJ NRW)  
16 und dort Teil des Bezirksverbands Mittelrhein.

17 §2 Grundsätze

18 1. Die GJAC bekennt sich zu den Grundsätzen der Ökologie, der Menschenrechte,  
19 des Antifaschismus, des Tierschutzes, der sozialen Gerechtigkeit, der  
20 Basisdemokratie und der zivilen Konfliktlösung. Soziale Gerechtigkeit  
21 bedeutet insbesondere fairen und gleichberechtigten Zugang zu fundierter  
22 Bildung und Ausbildung. Die GJAC tritt für die gleichberechtigte Teilhabe  
23 aller Menschen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, für  
24 Toleranz und Solidarität zwischen Menschen mit unterschiedlichen  
25 Religionen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Handicaps, sowie  
26 sexueller Orientierungen ein.

27 2. Die GJAC ist offen für eine konstruktive Kooperation und Zusammenarbeit  
28 mit anderen Organisationen, Gruppen und Bewegungen.

29 3. Die GJAC bekennt sich zum Gleichberechtigungsstatut der GJ NRW.

30 §3 Aufgaben

31 Die GJAC stellt sich folgende Aufgaben:

- 32 1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und  
33 Informationsarbeit.
- 34 2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen  
35 außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 36 3. Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen  
37 Jugendorganisationen
- 38 4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJAC innerhalb der Jugend, der  
39 Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend den  
40 geltenden Beschlüssen.
- 41 5. Zu allen Themen, zu denen die GJAC keine eigenen Beschlüsse verabschiedet  
42 hat, gilt automatisch die Beschlusslage der GJ NRW.

#### 43 §4 Mitgliedschaft

- 44 1. Mitglied der GJAC kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14.  
45 Lebensjahres bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres werden, die sich zu  
46 den Zielen und Grundsätzen der GJAC bekennt.
- 47 2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen  
48 Organisation außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
49 zählen, ist ausgeschlossen.
- 50 3. Der Beitritt erfolgt durch einseitige Beitrittserklärung gegenüber einem  
51 Vorstandsmitglied.
- 52 4. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und  
53 Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie alle Ämter der GJAC zu  
54 bekleiden. Ausnahmen können sich dadurch ergeben, dass die Ausübung  
55 mancher Ämter Volljährigkeit voraussetzt.
- 56 5. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 28. Lebensjahres oder durch  
57 Ausschluss oder Tod oder Austritt.
- 58 6. Der Austritt ist gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.
- 59 7. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- 60 8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung  
61 mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei grober  
62 Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

#### 63 §5 Gliederung und Aufbau

- 64 1. Die Grüne Jugend StädteRegion Aachen setzt sich aus den Einzelmitgliedern  
65 und Ortsgruppen der Grünen Jugend in der StädteRegion Aachen zusammen.
- 66 2. Organe der GJAC sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

## 67 §6 Mitgliederversammlung (MV)

- 68 1. Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der GJAC. Sie setzt sich  
69 aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens zweimal  
70 im Kalenderjahr statt. Sie wird per E-Mail unter Angabe der des  
71 Tagesordnungsvorschlags mit einer Frist von mindestens 10 Tagen  
72 einberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, aber 3  
73 Mitglieder können ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn  
74 der Vorstand nicht innerhalb von 5 Tagen widerspricht. 5 Mitglieder können  
75 eine Mitgliederversammlung einberufen, auch wenn der Vorstand  
76 widerspricht. Es kann maximal eine Mitgliederversammlung pro Tag  
77 stattfinden.
- 78 2. Die MV
- 79 1. bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische  
80 Arbeit der GJAC,
- 81 2. nimmt Berichte entgegen,
- 82 3. beschließt über eingebrachte Anträge,
- 83 4. wählt den Vorstand und entlastet ihn,
- 84 5. wählt andere Ämter,
- 85 6. beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen mit einer  
86 Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen,
- 87 7. berät und beschließt den Haushalt und
- 88 8. nimmt den Kassenbericht entgegen.
- 89 3. Anträge können jederzeit in Textform eingereicht werden, satzungsändernde  
90 Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim  
91 Vorstand eingereicht werden. Änderungsanträge sind bis zur Behandlung der  
92 Textstelle des Antrags möglich.
- 93 4. Beschlüsse der MV sind in Textform niederzulegen.
- 94 5. Alle Entscheidungen der MV können durch zwei Drittel der Mitglieder, die  
95 zugleich Mitglieder der GJ NRW sind, mit einem Veto verhindert werden.
- 96 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das  
97 Protokoll einer Mitgliederversammlung muss auf der darauf folgenden  
98 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

## 99 §7 Vorstand

- 100 1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen  
101 der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er repräsentiert die GJAC nach  
102 außen.
- 103 2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört weiterhin die Koordination der  
104 Aktivitäten unter ständiger Berücksichtigung der weiteren Mitglieder und  
105 die Repräsentation der GJAC in der Öffentlichkeit.
- 106 3. Die beiden Sprecher\*innen vertreten die GJAC nach außen und vor der Partei  
107 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- 108 4. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr.
- 109 5. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus zwei Sprecher\*innen, eine\*r  
110 Schatzmeister\*in und einer\*m politischen Geschäftsführer\*in (PolGf)  
111 zusammen.
- 112 6. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand  
113 bis zu 4 Beisitzer\*innen wählen.
- 114 7. Betreffend inhaltlicher Belange sind alle Vorstandsmitglieder  
115 gleichberechtigt. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner  
116 Mitglieder.
- 117 8. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und  
118 organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten  
119 Finanzbericht vorlegen.
- 120 9. Die\*der amtierende Schatzmeister\*in ist allein verantwortlich für die  
121 Finanzen und Bücher der GJAC und vertritt sie rechtlich verbindlich  
122 gegenüber Bankinstituten und der Stadt Aachen. Darüber hinaus genießt  
123 er\*sie sowie die\*der PolGf im Rahmen der Satzung Vollmacht über alle der  
124 GJAC gehörenden Bankkonten. Die\*der Schatzmeister\*in muss daher volljährig  
125 sein.
- 126 10. Wenn die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds 3 aufeinander folgende Jahre  
127 überschreitet, muss diese Person einmal für die ganze GJAC vegan kochen.
- 128 11. Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.  
129 Erhält kein\*e Kandidat\*in eine absolute Mehrheit, ist die Wahl bis zu zwei  
130 mal zu wiederholen. Bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand ist der  
131 dritte Wahlgang als Stichwahl zwischen den zwei Kandidat\*innen mit den

meisten Stimmen im zweiten Wahlgang durchzuführen. In der Stichwahl ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

12. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört weiterhin die Koordination der Aktivitäten unter ständiger Berücksichtigung der weiteren Mitglieder und die Repräsentation der GJAC in der Öffentlichkeit.

13. Für zurückgetretene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands wählt die nächste MV eine\*n Nachfolger\*in. Für zurückgetretene Beisitzer können auf der nächsten MV ebenfalls Nachfolger\*innen gewählt werden.

14. Im Fall eines Rücktritts der\*des Schatzmeister\*in übernimmt der\*die PolGf oder, sofern diese\*r nicht volljährig ist, wenn möglich ein volljähriges Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, oder andernfalls ein anderes volljähriges Vorstandsmitglied, kommissarisch bis zur nächsten MV deren\*dessen Aufgaben. Eine MV muss dann innerhalb von acht Wochen einberufen werden.

15. Wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zurücktreten oder nach einem Rücktritt keines der verbleibenden Vorstandsmitglied volljährig ist, muss innerhalb von zwei Wochen eine MV einberufen werden.

## §8 Finanzen

1. Die MV wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer\*innen.

2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr in Textform einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten Jahresabschlussbericht in Textform für das Vorjahr vor. Beide müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.

3. Das Amt der Rechnungsprüfer\*innen darf nicht durch Vorstandspersonen bekleidet werden. Die Rechnungsprüfer\*innen führen mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Rechnungsprüfung durch; hierfür müssen beide Rechnungsprüfer\*innen anwesend sein. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfer\*innen auch das Recht, jederzeit unangekündigt Rechnungsprüfungen vorzunehmen.

4. Die Rechnungsprüfer\*innen berichten der MV in Textform und stellen den Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

## §9 Delegierte

Die GJAC entsendet in der Regel folgende von der MV gewählte Delegierte:

1. ein kooptiertes Mitglied des Ortsverband-Vorstands (OV) der Mutterpartei;

2. ein kooptiertes Mitglied des Kreisverband-Vorstands (KV) der Mutterpartei;

3. zwei Vertreter\*innen im Ring politischer Jugend (RPJ) Stadt Aachen;

4. zwei Vertreter\*innen im RPJ Kreis Aachen.

## 170 §10 Allgemeine Bestimmungen

- 171 1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines  
172 Mitgliedes müssen diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen zum  
173 geschäftsführenden Vorstand und Wahlen mit mehreren Kandidaten sind immer  
174 geheim durchzuführen.
- 175 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 176 3. Die Sitzungen aller Organe der GJAC sind öffentlich, sofern nicht die  
177 Mehrheit der Anwesenden oder eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder  
178 die Nichtöffentlichkeit, d.h. den Ausschluss aller Nichtmitgliedern für  
179 die weitere Sitzungsdauer, beschließt. Bei Vorstandssitzungen kann der  
180 Vorstand einstimmig die Nichtöffentlichkeit beschließen.

## 181 §11 Auflösung

- 182 1. Die Auflösung der Grünen Jugend StädteRegion Aachen kann nur durch eine  
183 eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden  
184 Mitglieder beschlossen werden.
- 185 2. Das Restvermögen fällt, sofern die MV nichts anderes beschließt, an die  
186 GRÜNE JUGEND NRW.

## 187 Schlussbestimmung

188 Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

189 Beschlossen durch die MV vom 25.10.2019.

## Begründung

Diese Version ist nicht endgültig, sondern als Grundlage für Änderungsanträge gemeint! Bitte stellt Änderungsanträge bis Freitag, 11.10.2019.

Neu hinzugefügter und geänderter Text ist markiert. Leider kann ich gelöschten Text nicht passend darstellen, daher sind entsprechende Stellen auch nicht markiert.

Zum besseren Überblick wird die Satzungsänderung in einer Übersicht auf anderem Weg zugänglich gemacht (Email, Whatsapp ... hoffentlich).